

Fälle für Anfänger im Bürgerlichen Recht

Werner / Schrader

15., neu bearbeitete Auflage 2025
ISBN 978-3-8006-7732-0
Vahlen

schnell und portofrei erhältlich bei
beck-shop.de

Die Online-Fachbuchhandlung beck-shop.de steht für Kompetenz aus Tradition. Sie gründet auf über 250 Jahre juristische Fachbuch-Erfahrung durch die Verlage C.H.BECK und Franz Vahlen.

beck-shop.de hält Fachinformationen in allen gängigen Medienformaten bereit: über 12 Millionen Bücher, eBooks, Loseblattwerke, Zeitschriften, DVDs, Online-Datenbanken und Seminare. Besonders geschätzt wird beck-shop.de für sein

umfassendes Spezialsortiment im Bereich Recht, Steuern und Wirtschaft mit rund 700.000 lieferbaren Fachbuchtiteln.

handelt. Dieses folgt in seiner Entwicklung den **Bedürfnissen des Rechtsverkehrs** und soll eventuelle **Lücken schließen**.

Die Lösung hat anhand der **dogmatischen Begründung des Instituts** zu erfolgen. Beide Ansätze (Rechtsprechung und Literatur) werden aus den **Grundsätzen von Treu und Glauben (§ 242 BGB)** entwickelt.³⁶ Das notwendige Interesse an einer Einbeziehung des Dritten kann auch bei anderen, insbesondere rein geschäftlichen Rechtsbeziehungen bestehen. Soweit dieses Innenverhältnis zwischen Gläubiger und Dritten von einem **besonderen Vertrauen** geprägt ist, lässt sich eine **Gleichstellung** mit der persönlichen Fürsorgepflicht sachlich rechtfertigen: Wird die vertragliche Interessenlage in diesen Verträgen **objektiv** unter den Gesichtspunkten von **Treu und Glauben gem. § 242 BGB** betrachtet, wird die Leistung *auch* **für den Dritten erbracht**. Der Dritte hat dann ein **eigenes Interesse an der Leistung**.³⁷ Wegen des besonderen Vertrauens im Innenverhältnis zwischen Gläubiger und Dritten hat auch der Gläubiger regelmäßig ein Interesse an der Einbeziehung des Dritten, um seiner **Vertrauensstellung gerecht zu werden**. Demzufolge ist mit der zweiten Auffassung auch ein rein vertragliches Interesse des Gläubigers an der Einbeziehung des Dritten als ausreichend zu erachten, sodass ein solches Interesse der T an der Einbeziehung des L vorliegt.

c) Ein Vertrag mit Schutzwirkung zugunsten Dritter setzt weiter voraus, dass die **Einbeziehung** des Dritten für den Schuldner **erkennbar** und **von seinem Vertragswillen umfasst** sein muss. Anders als bei privat gemieteten Räumen muss der Vermieter von gewerblich genutzten Räumen in Anbetracht des Ausmaßes, in dem im Geschäftsverkehr etwaige **Sicherungsübereignungen und Eigentumsvorbehalte** verwendet werden, **damit rechnen**, dass die von seinem Mieter eingebrachten Sachen nicht diesem, sondern **einem Dritten gehören**.³⁸ Dementsprechend ist auch hier diese Voraussetzung als erfüllt anzusehen.

d) Schließlich muss der Dritte **schutzbedürftig** sein. Daran könnte es vorliegend fehlen, **falls L eigene vertragliche Ansprüche gegen T** hat. Als rechtmäßige Besitzerin der Kommode, die **keinerlei Verschulden** an deren Beschädigung trifft, ist T jedoch dem L gegenüber **nicht zum Schadensersatz verpflichtet**. Mangels eigener vertraglicher Ansprüche des L ist seine Schutzbedürftigkeit daher zu bejahen.

e) Demzufolge handelt es sich bei dem Mietvertrag zwischen T und V um einen **Vertrag mit Schutzwirkung zugunsten des L**, sodass zwischen L und V im Zeitpunkt der Verletzungshandlung ein Schuldverhältnis bestanden hat.

2. V muss die mietvertraglichen Sorgfaltspflichten gem. **§ 241 II BGB** dem L gegenüber **schuldhaft verletzt** haben. Im Hinblick auf die Beschädigung der Kommode hat **V selbst keine Pflichtverletzung** begangen. V **könnte** das Verhalten des S gem. **§ 278 S. 1 BGB zuzurechnen** sein.

a) Wie bereits oben festgestellt, war der Schreinermeister S **Erfüllungsgehilfe** des V.

³⁶ Dazu oben unter A. II. 1.

³⁷ MüKoBGB/Gottwald BGB § 328 Rn. 186.

³⁸ BGH NJW 1968, 885 (887); 1985, 489; MüKoBGB/Gottwald BGB § 328 Rn. 240; Jauernig/Stadler BGB § 328 Rn. 33; Grüneberg/Grüneberg BGB § 328 Rn. 30.

b) Das zur Beschädigung der Kommode des L führende Abrutschen der Tür muss noch in Erfüllung der Verbindlichkeit des V geschehen sein. Nach der Auffassung,³⁹ die dafür lediglich das **Einschalten des Erfüllungsgehilfen und seine damit verbundene Einwirkungsmöglichkeit ausreichen** lässt, ist dies eindeutig der Fall. Aber auch nach der hM, die einen **inneren sachlichen Zusammenhang** zwischen der Erfüllung der Verbindlichkeit und der schädigenden Handlung verlangt, liegen die **Voraussetzungen des § 278 S. 1 BGB** vor, wenn der mit einer Reparatur beauftragte Erfüllungsgehilfe im Zusammenhang mit der Reparatur eine andere Sache beschädigt.⁴⁰ **Beiden Auffassungen zufolge** ist die Beschädigung der Kommode durch S daher **in Erfüllung der Verbindlichkeit** des V eingetreten.

c) Schließlich muss S als Erfüllungsgehilfe **schuldhaft** gehandelt haben. S rutschte die Tür aus **Unaufmerksamkeit** ab und beschädigte dadurch die Kommode. Damit ließ er die im Verkehr erforderliche Sorgfalt derart außer Acht und handelte **fahrlässig** iSd § 276 II BGB.

d) Mit dem Vorliegen der Erfordernisse des § 278 S. 1 BGB wird dem V die **schuldhaft**e Pflichtverletzung des S zugerechnet.

3. Damit sind die Voraussetzungen des § 280 I BGB erfüllt. V hat dem L daher den ihm durch die Pflichtverletzung adäquat kausal und zurechenbar verursachten **Schaden** an der Kommode zu **ersetzen**. Während die Ersatzpflicht beim Vertrag mit Schutzwirkung zugunsten Dritter früher auf den reinen Personenschaden beschränkt wurde,⁴¹ besteht heute Einigkeit darüber, dass der **geschädigte Dritte auch Sach- und reine Vermögensschäden ersetzt verlangen kann**,⁴² weil der Haftungsgrund nicht auf das Wohl und Wehe der in den Schutz des Vertrags einzubeziehenden Personen beschränkt ist, sondern seinen Grund eher in dem in Anspruch genommenen Vertrauen zu sehen ist, was auch im Hinblick auf Eigentum an Sachen als geschütztes Rechtsgut gegeben sein kann.⁴³

4. L hat somit einen Schadensersatzanspruch gegen V wegen der Beschädigung seiner Kommode aus §§ 280 I, 241 II BGB iVm den Grundsätzen des Vertrags mit Schutzwirkung zugunsten Dritter.

II. Für Ansprüche des L gegen V aus § 823 I BGB sowie aus § 823 II BGB iVm § 303 StGB liegt zwar eine Sachbeschädigung vor, doch **mangelt** es an einem dem V **zurechenbaren, dafür ursächlichen Verhalten**. Weiterhin war die Sachbeschädigung **nicht gem. § 303 I StGB vorsätzlich**.

III. Wie oben bereits erörtert, handelt es sich bei S **nicht** um einen **Verrichtungsgehilfen** des V, sodass ein Anspruch des L gegen V aus § 831 I 1 BGB ebenfalls ausscheidet.

³⁹ Zum Meinungsstand vgl. oben B. I. 2. b).

⁴⁰ RGZ 63, 341 (343 f.); Staudinger/Caspers, 2019, BGB § 278 Rn. 52; Grüneberg/Grüneberg BGB § 278 Rn. 20 f.

⁴¹ Dazu Gernhuber JZ 1962, 553 (556).

⁴² BGH NJW 1968, 885 (887); 1977, 2073 (2074); MüKoBGB/Gottwald BGB § 328 Rn. 193; Jauernig/Stadler BGB § 328 Rn. 29; Grüneberg/Grüneberg BGB § 328 Rn. 15, 19.

⁴³ Vgl. MüKoBGB/Gottwald BGB § 328 Rn. 193.

D. Schadensersatzansprüche der T wegen der Beschädigung der Kommode

I. T könnte gegen V einen Schadensersatzanspruch wegen der Beschädigung der Kommode des L aus §§ 280 I, 241 II BGB haben.

1. Zwischen T und V lag ein **Schuldverhältnis** in Form des wirksamen **Mietvertrags** gem. § 535 BGB vor, aus dem sich die gleichen Schutzpflichten bezüglich der Rechtsgüter der T, wie oben für L dargestellt, ergeben.

2. Eine dem V zurechenbare schuldhafte Pflichtverletzung im Hinblick auf die Beschädigung der Kommode des L, die in den Räumen der T steht, liegt vor.

3. Die Voraussetzungen des § 280 I BGB liegen damit vor. V hat der T den ihr durch diese Pflichtverletzung adäquat kausal und zurechenbar von ihm verursachten **Schaden zu ersetzen**.

T muss überhaupt einen Schaden erlitten haben. Die Kommode steht ausschließlich im Eigentum des L. Ein Schaden der T kann somit nur dann bestehen, wenn sie dem L ihrerseits zum Ersatz des an seiner Kommode **eingetretenen Schadens** verpflichtet ist (**Haftungsschaden**). Dafür existieren aber deswegen **keinerlei Anhaltspunkte**, weil T rechtmäßige Besitzerin der Kommode ist und sie **kein Verschulden** an deren Beschädigung trifft.

4. Mangels eines bei T eingetretenen Schadens hat diese keinen Schadensersatzanspruch gegen V wegen der Beschädigung der Kommode des L aus §§ 280 I, 241 II BGB.

II. T könnte gegen V einen Anspruch auf Schadensersatz gem. §§ 280 I, 241 II BGB iVm den Grundsätzen der Drittschadensliquidation haben.

1. Die **gewohnheitsrechtlich** von Rechtsprechung und Literatur seit langem überwiegend **anerkannte Figur** der **Drittschadensliquidation**⁴⁴ ist, anders als der Vertrag mit Schutzwirkung zugunsten Dritter, **nicht vom Prinzip der (potenziellen) Schadenshäufung**, sondern vom **Prinzip der Schadensverlagerung** geprägt.

Während beim Vertrag mit Schutzwirkung für Dritte der Dritte neben dem Gläubiger einen eigenständigen Anspruch erhält und seinen eigenen Schaden ersetzt verlangen kann, tritt bei der Drittschadensliquidation der **Schaden** aufgrund besonderer Umstände **statt beim Anspruchsberechtigten bei einem Dritten ein**.⁴⁵ Um zu verhindern, dass dem Anspruchsverpflichteten hieraus ein Vorteil erwächst, wird mit der Drittschadensliquidation der Ausgleich einer **solchen zufälligen Verlagerung** des Schadens auf einen Dritten ermöglicht, indem der „**Schaden zum Anspruch gezogen wird**“ und der Anspruchsinhaber **verpflichtet** ist, seinen Ersatzanspruch (entsprechend) **§ 285 BGB** an den geschädigten Dritten **abzutreten**.⁴⁶ Soweit die Voraussetzungen der Drittschadensliquidation im vorliegenden Fall vorliegen, könnte T den

44 BGH NJW 1963, 2071; 1969, 269; Jacoby/v. Hinden BGB Vor §§ 249–253 Rn. 23, Grüneberg/Grüneberg BGB Vorbem. § 249 Rn. 105.

45 **Hinweis:** Bei der Drittschadensliquidation wird der Schaden zum Anspruch gezogen, beim Vertrag mit Schutzwirkung zugunsten Dritter wird die Anspruchsgrundlage zum Schaden gezogen.

46 Gomille JURA 2017, 619 (628); Grüneberg/Grüneberg BGB Vorbem. § 249 Rn. 107.

Schaden des L (des Dritten) **ausnahmsweise liquidieren** (dh geltend machen), obwohl sie selbst keinen Schaden erlitten hat.⁴⁷

2. Die Drittschadensliquidation hat damit **drei Voraussetzungen**: Erstens muss der **Gläubiger einen Anspruch** dem Grunde nach haben, **ohne** jedoch selbst einen **Schaden** erlitten zu haben. Zweitens muss der **Dritte einen Schaden** erlitten haben, **ohne** dass diesem ein (gleichwertiger)⁴⁸ **Anspruch** gegen den Gläubiger oder den Schuldner zusteht. Drittens muss die **Schadensverlagerung aus Sicht des Schuldners zufällig** sein.⁴⁹ Zur zufälligen Schadensverlagerung wurden unterschiedliche Fallgruppen gebildet, von denen hier die Fallgruppe der „Obhut für fremde Sachen“ in Betracht kommt.⁵⁰

a) Zunächst muss T einen Anspruch gegen V dem Grunde nach haben, ohne dass T einen Schaden erlitten hat. Dies ist hier gegeben, denn wie bereits festgestellt, liegen bei einem **Anspruch** der T gegen V aus § 280 I BGB **alle Anspruchsvoraussetzungen mit Ausnahme eines Schadens** vor.

b) Weiterhin muss L einen Schaden erlitten haben, ohne dabei einen Anspruch gegen V oder T zu haben. L hat einen **Schaden**, der mit der Beschädigung der in seinem Eigentum stehenden Kommode bei T eingetreten ist. Er hat jedoch auch – wie oben bereits ausgeführt – einen **eigenen vertraglichen (und damit gleichwertigen) Schadenersatzanspruch gegen V**. L ist damit hinreichend geschützt, womit für eine Anwendung der Drittschadensliquidation keine Notwendigkeit besteht.⁵¹ Der **Vertrag mit Schutzwirkung zugunsten Dritter** ist der Drittschadensliquidation damit in der Regel **vorrangig**, weil der Dritte bereits mit dem eigenen Anspruch eine bessere Rechtsstellung erlangt hat.⁵²

c) Die Voraussetzungen der **Drittschadensliquidation** liegen damit **nicht** vor.⁵³

3. T hat gegen V **keinen Anspruch** aus §§ 280 I, 241 II BGB in Verbindung mit den Grundsätzen der Drittschadensliquidation.

47 Die Drittschadensliquidation stellt damit eine Ausnahme vom sog. Dogma vom Gläubigerinteresse dar, nach welchem grundsätzlich nur derjenige einen Schaden liquidieren kann, der diesen unmittelbar selbst erlitten hat, Gomille JURA 2017, 619.

48 Ein eigener deliktischer Anspruch ist wegen der in Fußnote 1 aufgezählten Nachteile wesentlich schwächer als ein vertraglicher Anspruch und ist daher im Rahmen der Drittschadensliquidation regelmäßig unbeachtlich, um den Schädiger nicht zu privilegieren, BGH NJW 1963, 2071 (2074); 1985, 2411.

49 Zu den Voraussetzungen: Brox/Walker SchuldR AT § 29 Rn. 15.

50 Zu den Fallgruppen: Brox/Walker SchuldR AT § 29 Rn. 17 ff.; Gomille JURA 2017, 619 (623); Looschelders SchuldR AT § 46 Rn. 11 ff.; vgl. zur Fallgruppe „Mittelbare Stellvertretung“ BGH NJW 2024, 2319 Rn. 31 ff.

51 Brox/Walker SchuldR AT § 29 Rn. 15; Gomille JURA 2017, 619 (622); MüKoBGB/Gottwald BGB § 328 Rn. 195; Staudinger/Höpfner, 2021, BGB Vorbem. zu §§ 249–254 Rn. 64 ff.

52 Das genaue Verhältnis der beiden Institute ist umstritten, MüKoBGB/Gottwald BGB § 328 Rn. 195 mwN.

53 **Klausurhinweis:** Auch die letzte Voraussetzung, die zufällige Schadensverlagerung, wäre nicht erfüllt. Wie oben schon unter C. I. 1. c) dargelegt, war es für den Vermieter V erkennbar, dass T in ihren Gewerberäumen nicht nur eigene, sondern auch fremde Sachen lagern würde. Zufällig kann eine Schadensverlagerung jedoch nur sein, wenn der Schuldner die Verlagerung nicht bereits im Vorfeld erkennen konnte.

III. Weitere Schadensersatzansprüche der T gegen V wegen der Beschädigung der Kommode aus § 823 I BGB, § 823 II BGB iVm § 303 StGB und § 831 I 1 BGB **scheiden** bereits aus den unter C. II., III. genannten Gründen entsprechend **aus**.

Zur anknüpfenden Weiterarbeit: Behme/Pinger, Der Vertrag mit Schutzwirkung für Dritte als Rechtsgrundlage der Gutachterhaftung gegenüber Dritten, JuS 2008, 675; Bredemeyer, Das Prinzip Drittschadensliquidation, JA 2012, 102; Brockmann/Künnen, Vertrag mit Schutzwirkung für Dritte und „Drittschadensliquidation“, JA 2019, 729; Goerth, Die Drittschadensliquidation, JA 2005, 28; Gomille, Die Drittschadensliquidation im System des Haftungsrechts, JURA 2017, 619; Hornberger, Grundfälle zum Vertrag zugunsten Dritter – Teil I, JA 2015, 7; Hornberger, Grundfälle zum Vertrag zugunsten Dritter – Teil II, JA 2015, 93; Hübner/Sagan, Die Abgrenzung von Vertrag mit Schutzwirkung zugunsten Dritter und Drittschadensliquidation, JA 2013, 741; Lorenz, Grundwissen: Der Vertrag mit Schutzwirkung für Dritte, JuS 2021, 817; Lorenz, Grundwissen – Zivilrecht: Drittschadensliquidation, JuS 2022, 13; Rieländer/Aydin, Anfängerklausur – Zivilrecht: Immer nur Ärger mit Mietern, JuS 2024, 1036; Verweyen, Gegenläufige Entwicklungstendenzen bei der Drittschadensliquidation, JURA 2006, 571; Zenner, Der Vertrag mit Schutzwirkung zugunsten Dritter – Ein Institut im Lichte seiner Rechtsgrundlage, NJW 2009, 1030.

Zur Vertiefung: Berg, Drittschadensliquidation und Vertrag mit Schutzwirkung für Dritte, MDR 1969, 613; Canaris, Ansprüche wegen „positiver Vertragsverletzung“ und „Schutzwirkung für Dritte“ bei nichtigen Verträgen, JZ 1965, 475; Gernhuber, Drittwirkungen im Schuldverhältnis kraft Leistungsnähe, FS Nikisch, 1958, 249; Hager, Vertrag mit Schutzwirkung zugunsten Dritter, Schutzgesetz iSd § 823 II BGB, JA 2020, 545; Hornschu, „Immer Ärger – nicht nur – mit den Mietern“, JA 2022, 540 (Klausur); Looschelders, Drittschadensliquidation durch den Auftraggeber bei Schäden aufgrund mangelhafter Architektenleistung und vertraglicher Kostentragungspflicht des Pächters, JA 2016, 948; Lorenz, Die Einbeziehung Dritter in vertragliche Schuldverhältnisse – Grenzen zwischen vertraglicher und deliktischer Haftung, JZ 1960, 108; Peters, Zum Problem der Drittschadensliquidation, AcP 180 (1980), 329; Puhle, Vertrag mit Schutzwirkung zugunsten Dritter und Drittschadensliquidation, 1982; von Caemmerer, Verträge zugunsten Dritter, FS Wieacker, 1978, 311.

Zur Weiterarbeit mit KI: Erstelle eine Zusammenfassung dieses Falls: Einige Stufen der im Mehrfamilienhaus des Vermieters V befindlichen Holzterrasse sind morsch und damit brüchig geworden. Am Wochenende wird V telefonisch von seiner Mieterin T, die im dritten Stock wohnt und im Erdgeschoß des Hauses einen Antiquitätenhandel betreibt, darauf aufmerksam gemacht und zur unverzüglichen Beseitigung dieses Zustands aufgefordert. V weist sofort den bei ihm angestellten und von ihm sorgfältig ausgewählten Hausmeister H an, die Terrasse zunächst notdürftig abzusichern und bis spätestens Mittwoch wieder instand zu setzen. Der ansonsten zuverlässige H unternimmt jedoch trotz seiner Zusage der sofortigen Absicherung und Reparatur der Terrasse überhaupt nichts, behauptet aber dem 500 Kilometer entfernt wohnenden V auf dessen wiederholte telefonischen Anfragen hin wahrheitswidrig, er handele den Instruktionen entsprechend, dieser brauche sich keine Sorgen zu machen. Am Donnerstag stürzt die pflegebedürftige Mutter M der T, die diese mit Erlaubnis des V bis zur Bereitstellung eines Pflegeheimplatzes unentgeltlich bei sich aufgenommen hat, infolge einer plötzlich nachgebenden Stufe die Terrasse hinunter und bricht sich ein Bein. 1. Hat die privat krankenversicherte M Ansprüche gegen V auf Ersatz der Behandlungskosten? Enttäuscht von den Versäumnissen des H beauftragt V noch am selben Tag den Schreinermeister S mit der Ausbesserung der Terrasse, der bei dieser Gelegenheit außerdem das Klemmen einer Bürotür in den Geschäftsräumen der T beheben soll. Als S am Freitag diese Tür bei T ausbaut, um sie am unteren Ende etwas abschleifen zu können, rutscht sie ihm infolge von Unaufmerksamkeit aus der Hand und fällt gegen eine antike Kommode, die unter Eigentumsvorbehalt des Lieferanten L steht und die T zu deren Schutz extra mehrere Meter von der Tür weggeschoben hatte. Die angesichts der erheblichen Beschädigung der Kommode völlig außer sich geratene T schreit S daraufhin wütend an. Dieser kann die Aufregung der T nicht nachvollziehen und ärgert sich schließlich so sehr über sie, dass er mit einem Schraubendreher vorsätzlich ihre auf der Kommode liegende Handtasche verkratzt. 2. Da S mittlerweile insolvent geworden ist, möchten L und T wissen, ob sie von V Schadensersatz verlangen können.

19. Fall: Smarte Funktionen ohne Wert

Sachverhalt

Ausgangsfall:

K kauft von Elektrowarengeschäft V ein Fitnessarmband für 20 EUR. Auf der Geräteverpackung ist folgender Aufdruck sichtbar: „Alle Fitnessaktivitäten im Blick – App und Nutzerkonto notwendig, kostenfreier Download unter...“. In dem Fitnessarmband sind Sensoren verbaut, deren Werte gespeichert werden, jedoch nur über die App sichtbar gemacht werden können. Die Nutzung der App setzt die Anmeldung bei einem von Hersteller X betriebenen Server voraus, was über die App möglich ist. K hat die App installiert und nutzt das Armband begeistert.

Sieben Monate nach dem Kauf des Armbands bei V schaltet X den Server ab und stellt den Dienst ein. Fortan kann man sich mit der App nicht mehr anmelden und K die Daten aus seinem Armband nicht mehr auslesen.

Nun verlangt K von V Rückzahlung des Kaufpreises und Rücknahme des Armbands. Zu Recht?

Fallvariante:

S ist Schreiner und kauft für sein Unternehmen bei dem Maschinenhandel M eine Fräse zur Holzverarbeitung für 20.000 EUR, mit der dreidimensionale Formen hergestellt werden können. Der Betrieb der Fräse erfordert komplexe Steuerungsdaten, die von einem zentralen Server abgerufen werden müssen. Dafür ist in der Fräse eine Internetschnittstelle verbaut, über die die Steuerungsdaten an die Fräse von einem festgelegten Server gesendet werden müssen. Dieser Server wird von dem Hersteller Y betrieben. Ohne diese Steuerungsdaten kann die Fräse nicht betrieben werden. In der Leistungsbeschreibung, die dem Kaufvertrag zwischen S und M zugrunde liegt, werden diese Spezifikationen entsprechend obiger Beschreibung aufgeführt. Es wird zudem zugesichert, dass die Steuerungsdaten mindestens sechs Monate nach der Lieferung von Y bereitgestellt werden. Anschließend richtete sich die weitere Bereitstellung der Steuerungsdaten ausschließlich nach einer gesonderten Vereinbarung zwischen dem Käufer (S) und Y.

Sieben Monate nach Lieferung der Maschine an S schaltet Y den Server ab und stellt keine Steuerungsdaten mehr für den Betrieb der Maschinen bereit. Fortan kann man die Fräse nicht mehr in Betrieb nehmen.

Nun verlangt S von M Rückzahlung des Kaufpreises und Rücknahme der Maschine. Zu Recht?

Lösungsvorschlag

A. Ausgangsfall: Fitnessarmband

I. K könnte einen Anspruch gegen V auf Rückzahlung des Kaufpreises gem. §§ 346 I, 437 Nr. 2 Alt. 1 BGB haben.¹ Dies setzt einen **wirksamen Rücktritt** des K von einem mit V geschlossenen Kaufvertrag voraus.

1. K und V haben einen **Kaufvertrag** abgeschlossen.
2. Der Rücktritt erfolgt durch Erklärung, § 349 BGB. Eine **Rücktrittserklärung** ist die Erklärung, von einem geschlossenen Vertrag künftig Abstand nehmen zu wollen. K verlangt von V die Rücknahme des Fitnessarmbandes und Rückzahlung des Kaufpreises. Dieses Verhalten ist dahingehend **auszulegen** (§§ 133, 157 BGB), dass er den Vertrag rückabwickeln will, sodass dies eine Rücktrittserklärung gem. § 349 BGB ist.
3. Gemäß § 346 I BGB muss dem K entweder ein vertragliches oder ein gesetzliches Rücktrittsrecht zustehen (**Rücktrittsgrund**). K und V haben kein vertragliches Rücktrittsrecht vereinbart.

Als gesetzliches Rücktrittsrecht kommt § 323 I BGB iVm §§ 437 Nr. 2 Alt. 1, 434, 475b BGB in Betracht. Dies setzt gem. § 323 I BGB voraus, dass bei einem gegenseitigen Vertrag der Schuldner eine fällige Leistung nicht vertragsgemäß erbringt.

- a) Bei einem Kaufvertrag stehen die Verpflichtung zur Kaufpreiszahlung des Käufers und die Verpflichtung des Verkäufers zur Übereignung und Übergabe im Gegenseitigkeitsverhältnis. Damit liegt ein **gegenseitiger Vertrag** vor.
- b) Aus dem Kaufvertrag zwischen K und V ergibt sich gem. § 433 I 2 BGB die Pflicht des V, die Sache **frei von Sachmängeln** zu verschaffen.
 - aa) Die Sache ist gem. § 434 I BGB frei von Sachmängeln, wenn sie bei **Gefahrübergang** den subjektiven und objektiven Anforderungen gem. § 434 II, III BGB entspricht.

(1) Zu den **subjektiven Anforderungen** an die Kaufsache gehören unter anderem die **vereinbarte Beschaffenheit** (§ 434 II 1 Nr. 1 BGB) sowie die Eignung des Kaufgegenstandes für die vom Vertrag **vorausgesetzte Verwendung** (§ 434 II 1 Nr. 2 BGB).

Ob K und V vereinbart haben, dass die Daten aus dem Fitnessarmband in der App sichtbar gemacht werden können oder ob die Vertragspartner diese intendierte Verwendung des Fitnessarmbandes zumindest stillschweigend **zum Gegenstand ihrer Erklärungen gemacht haben**, lässt sich nicht feststellen.

(2) Zu den **objektiven Anforderungen** an die Kaufsache gehört unter anderem, dass sie sich für die **gewöhnliche Verwendung eignet** (§ 434 III 1 Nr. 1 BGB) sowie eine Beschaffenheit aufweist, die bei **Sachen derselben Art üblich** ist und der Käufer **erwarten kann** (§ 434 III 1 Nr. 2 BGB). Hierbei sind gem. § 434 III 1 Nr. 2 lit. b BGB insbesondere öffentliche **Äußerungen** zu berücksichtigen, die **auf dem Etikett** von einem vorhergehenden Glied der Vertragskette im Absatzgeschäft angebracht wur-

¹ Hinweis: Der Fall samt Lösung ist als Abschlussklausur veröffentlicht worden (Schrader JA 2022, 629).

den, es sei denn, der Verkäufer konnte diese Äußerung nicht kennen oder sie war berichtigt oder für die Kaufentscheidung nicht beeinflussend (§ 434 III 3 BGB).

Der Hersteller hat auf der Verpackung des Fitnessarmbands den Aufdruck „Alle Fitnessaktivitäten im Blick ...“ angebracht. Der **Hersteller ist ein Glied der Vertragskette** im Absatzgeschäft. Der Verkäufer konnte diese Information kennen, sie war nicht berichtigt und insbesondere war sie für die Kaufentscheidung beeinflussend, denn es ist davon auszugehen, dass die bloße Erfassung der Daten, ohne diese auslesen zu können, für den Käufer ohne Bedeutung gewesen wäre. Die **Funktion**, die Daten aus dem **Fitnessarmband auslesen** zu können, gehört damit zur **gewöhnlichen Verwendung** des Fitnessarmbandes und **kann vom Käufer erwartet werden**. Damit zählt die Möglichkeit, die von den Sensoren erfassten und in dem Fitnessarmband gespeicherten Daten auslesen zu können, zu den objektiven Anforderungen an die Beschaffenheit.

(3) Die genannten (subjektiven und) objektiven Anforderungen an die Beschaffenheit der Kaufsache müssen **im Zeitpunkt des Gefahrübergangs** vorliegen. Gefahrübergang ist gem. § 446 S. 1 BGB der Zeitpunkt der **Übergabe der Kaufsache**. Als V dem K das Fitnessarmband übergeben hat, war es möglich, die Daten mit der zugehörigen App auszulesen und anzuzeigen.

bb) Gemäß § 475b BGB iVm § 475c BGB gelten **ergänzende Anforderungen**, wenn es sich bei dem Kauf um eine **Ware mit digitalen Elementen** handelt.²

(1) Diese Normen (§§ 474–479 BGB) sind gem. § 474 II 1 BGB nur auf **Verbraucher-güterkaufverträge** anwendbar, dh gem. § 474 I 1 BGB Verträge, durch die ein Verbraucher von einem Unternehmer eine bewegliche Sache kauft. **K ist Verbraucher**, denn er schließt das Rechtsgeschäft zu Zwecken ab, die weder seiner gewerblichen noch selbstständigen beruflichen Tätigkeit zugerechnet werden können, **§ 13 BGB**. **V ist Unternehmer**, da er bei Abschluss des Kaufvertrages in Ausübung seiner gewerblichen Tätigkeit handelt, **§ 14 BGB**. Bei dem **Fitnessarmband** handelt es sich um eine **bewegliche Sache**.

Somit sind die §§ 475 ff. BGB (dh auch § 475b und § 475c BGB) ergänzend anzuwenden.

(2) Gemäß § 475b I 1 BGB gelten zusätzliche Anforderungen, wenn es sich um den Kauf einer **Ware mit digitalen Elementen** handelt. Dies sind gemäß der Legaldefinition³ in § 327a III 1 BGB Waren, in denen **digitale Produkte enthalten** sind, sodass die **Ware ihre Funktionen ohne diese digitalen Produkte nicht erfüllen kann**. Digitale Produkte in diesem Sinne sind gem. § 327 II 1 BGB digitale Inhalte (Daten) oder digitale Dienstleistungen (Software).

Das Fitnessarmband kann die Fitnessaktivitäten nur mithilfe der App (dh der digitalen Dienstleistung) sichtbar machen. Somit liegt eine Ware mit digitalen Elementen vor. Damit gelten die **zusätzlichen Anforderungen** an die Kaufsache, die in § 475b BGB enthalten sind.

² Staudinger/Artz, Neues Kaufrecht und Verträge über digitale Inhalte, 2022, S. 71 Rn. 148.

³ Erläuterung einer Legaldefinition, Neuner BGB AT § 7 Rn. 35. Weitere Beispiele für andere Legaldefinitionen sind in §§ 183 S. 1, 184 I, 194 I, 305 I BGB enthalten.